

Satzung

der Stadt Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Brückenwaage

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29/30), sowie der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29/34) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der stadteigenen Brückenwaage werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Waage benutzt oder durch Beauftragte benutzen lässt.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Benutzung der Waage fällig.

§ 4 Benutzungszeiten

Die Benutzung der Waage erfolgt nach Vereinbarung. Während der Weinlese werden Benutzungszeiten festgelegt.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen nach Nettogewicht:

		Bad Dürkheimer Einwohner	Auswärtige
Bis 1.000 kg	=	6,00 Euro	9,00 Euro
Von 1.001 kg - 2.500 kg	=	7,00 Euro	10,50 Euro
Von 2.501 kg - 5.000 kg	=	8,00 Euro	12,50 Euro
Von 5.001 kg - 7.500 kg	=	9,00 Euro	14,00 Euro
Von 7.501 kg - 10.000 kg	=	10,50 Euro	16,00 Euro

Von 10.001 kg - 12.500 kg	=	11,50 Euro	18,00 Euro
Von 12.501 kg - 15.000 kg	=	12,50 Euro	19,50 Euro
Von 15.001 kg - 17.500 kg	=	14,00 Euro	21,00 Euro
Von 17.501 kg - 20.000 kg	=	15,00 Euro	23,00 Euro

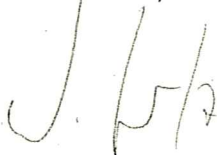
Einwohner ist, wer in Bad Dürkheim wohnt (§ 13 Absatz 1 GemO).

Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich um 100% für die Benutzung der Waage an Sonn- und Feiertagen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Brückenwaage vom 23.05.1996 außer Kraft.

Bad Dürkheim, den 21. Mai 2003



Wolfgang Lutz
Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Absatz 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden sind.

Bad Dürkheim, den 21. Mai 2003



Wolfgang Lutz
Bürgermeister